

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 10. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ September 2007 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Termine

Wir möchten Sie auf folgende interessante Termine aufmerksam machen:

Mitgliederversammlung der ADG

Am Mittwoch, 24. Oktober 2007, 17.00 bis 19.00 Uhr
Ort: Kulturhaus Ramersdorf/Perlach, Hanns-Seidel-Platz
(direkt am U-Bahnhof Neuperlach Zentrum)

Vortrag zum Thema: Rentenrecht oder eher Rentenunrecht

Am Dienstag, 23. Oktober 2007, 19.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Akademiker - Centrum, Lämmerstr. 3
(Nähe Hauptbahnhof)

Sozialgericht – öffentliche Verhandlung zur KV

Am Donnerstag, 11. Oktober 2007 um 9.00 Uhr
Ort: SG, Richelstr. 11, Raum 1, Erdgeschoss

Es geht in der Verhandlung darum, ob es rechtens ist, dass allein Rentner den allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung zahlen müssen, obwohl auch sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Gleichheit vor dem Gesetz

Der Beamtenbund betont immer wieder, dass Änderungen im Rentenrecht wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Wie wir der Web-Seite von Spiegel-online entnehmen konnten, soll das jetzt auch für die Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulbesuch gelten. Inzwischen wurden ja die Schul- und Hochschulzeiten, die rentensteigernd berücksichtigt werden, auf Null reduziert. In der Beamtenversorgung soll dieser zu berücksichtigende Zeitraum jetzt von 3 Jahren nur auf 855 Tage verkürzt werden, da sonst die Kürzungen bei den Beamten zu hoch ausfallen würden. Denn während ein Neurentner dadurch höchstens 59,11 Euro verliert, würde die Nichtanrechnung von drei vollen Jahren bei der Beamtenversorgung bis zu etwa 450 Euro ausmachen.

Zur Erläuterung: Im Versorgungsrecht werden die zu berücksichtigenden Ausbildungszeiten wie volle Dienstzeiten gewertet, das heißt jedes Jahr mit etwa 1,8 Prozent des letzten Einkommens.

Valentin Gerber
v.gerber@t-online.de

.....	aus dem Inhalt	
➤ Termine		1
➤ Gleichheit vor dem Gesetz		1
➤ BSG-Urteil zur Nichtanpassung der Renten zum 01.07.2004		2
➤ BSG-degradiert unbequemen Richter		2
➤ BSG-Urteil zur KV aus Direktversicherungen		3
➤ Öffentlichkeitsarbeit der ADG		4
➤ Kurzinformationen zur gRV		5
➤		
➤		

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau
Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com
Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
☎ 08062-6898 helmut@ptacek-home.de
Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de
Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Valentin Gerber ☎ 089-466461
Otto W. Teufel ☎ 089-9031411
Helmut Wiesmeth ☎ 08456-5900

Bundessozialgericht – Nichtanpassung der Renten zum 01.07.2004

B 13 R 37/06 R am 27.03.2007

Mit dieser Entscheidung hat das BSG festgestellt, dass die Nichtanpassung der Renten zum 01.07.2004 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Zu diesem Urteil ist folgendes anzumerken:

- 1) Es betont das öffentliche Interesse an der Sicherung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (Rn. 19, 20).

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch seit 50 Jahren überwiegend dadurch in Frage gestellt, dass der Gesetzgeber diese mit (sachlich sicherlich gerechtfertigten) Aufgaben der Allgemeinheit belastet, ohne aber die dafür notwendigen Mittel in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Berechnungen anhand von Zahlen des VDR zeigen, dass sich allein zwischen 1960 und 2002 ein Defizit zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von fast

400 Milliarden Euro ergibt. Ob diese gigantische Umverteilung zugunsten derer, die nicht Zwangsmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, wirklich im öffentlichen Interesse ist, kann also durchaus in Frage gestellt werden.

- 2) Die Begründung des BSG, warum der Altersvorsorgeanteil für die Riesterrente nicht als sachwidrig angesehen werden kann (Rn. 20), ist nicht nachvollziehbar. Das BSG berücksichtigt dabei nicht, dass die private Vorsorge freiwillig ist, dass diejenigen, die diese in Anspruch nehmen, erhebliche öffentliche Subventionen erhalten, Rentner hingegen diese Subventionen nicht in Anspruch nehmen können, und dass heutige Rentner diese Art der privaten Zusatzversicherung nicht zur Verfügung haben.

- 3) Auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geht das BSG gar nicht ein (Rn. 28). Bis heute ist sowohl das BVerfG wie auch das BSG eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, warum die Aufteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Altersvorsorgesysteme, die auf den Ständestaat des 19. Jahrhunderts zurückgeht, im demokratischen Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts immer noch als Begründung dafür ausreicht, dass für Arbeitnehmer im Gegensatz zu Selbständigen und Beamten elementare Grundrechte außer Kraft gesetzt sind, um sie durch politische Beliebigkeit (Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers) zu ersetzen, mit verheerenden Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer und Rentner.

Rn. = Randnummer im Urteil

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Bundessozialgericht degradiert unbequemen Richter

Der Vorsitzende des vierten Senats des BSG, Professor Dr. Wolfgang Meyer, wurde offensichtlich auf politischen Druck hin von seinen bisherigen Aufgaben entbunden. Der vierte Senat ist u.a. für Rentenfragen zuständig, und hat in Streitfragen nicht konsequent gegen die Rentner entschieden. Er hat zum Beispiel verschiedene Vorlagen zum BVerfG gemacht (berufliche Ausbildungszeiten, Rentenabschlag) und die Kür-

zung der Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen wurden, für rechtswidrig erklärt. Außerdem hat er alte Bescheide der BfA, die nicht bis zum Rentenbescheid aufgehoben wurden, für rechtsverbindlich erklärt, was auch einigen von uns die Anerkennung von zusätzlichen Studienzeiten gebracht hat.

Es verheißt nichts Gutes für Arbeitnehmer und Rentner in

unserem Land, wenn schon Richter mit Konsequenzen rechnen müssen, die in Streitfragen nicht konsequent gegen Rentner entscheiden, unabhängig von der Rechtslage.

Am 28.07.2007 hat Spiegelonline über diesen Fall berichtet.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Urteil des BSG zu Direktversicherungen: 25.04.2007 - B 12 KR 26/05 R Einmalzahlung ab 01.01.2004 - Beitragspflicht zur KVdR

Mit Urteil vom 25.04.2007 (B 12 KR 26/05 R) hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts entschieden, dass die Beitragspflicht von Einmalzahlungen aus einer Direktversicherung zur gesetzlichen KV ab 01.01.2004 mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die wesentlichen Argumente in der Begründung dieser BSG-Entscheidung sind:

Nach § 229 Abs. 5 SGB V sind Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BetrAVG) gezahlt werden. Leistungen aus einer Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs 2 BetrAVG verlieren ihren Charakter als Versorgungsbezug auch nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen. Sie bleiben auch dann im vollen Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer gezahlt werden. An dieser Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat der Senat festgehalten und einen Verstoß gegen den Gleichheits-

satz des Art 3 Abs 1 GG im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verneint.

Unerheblich für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung ist deshalb, ob die Beiträge allein durch den Kläger aus einem Teil seines Gehalts finanziert wurden. Sie dienten wegen der Fälligkeit im Juni 2004, dem Jahr, in dem der Kläger das 62. Lebensjahr vollendete, seiner Altersversorgung.

Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen gegen Verfassungsrecht verstößt. (Rn 23)

Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte Versorgungsbezüge der Beitragspflicht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dürfen, existiert im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Die Beiträge werden nämlich entsprechend der dadurch bewirkten späteren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

Der Senat ist auch nicht von einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG überzeugt, soweit Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen anders als aus anderen privaten Altersvorsorgeformen, insbesondere aus privat abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen,

zur Beitragsbemessung herangezogen und mit wiederkehrend gezahlten Leistungen gleichgestellt werden. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber nunmehr auch im Hinblick auf Umgehungsmöglichkeiten Versorgungsbezüge in Form einmaliger Kapitalzahlungen mit regelmäßig wiederkehrend gezahlten Versorgungsbezügen gleichstellt und damit bei gleichartiger Verwurzelung in der früheren Erwerbstätigkeit eine Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten schafft. Auch einmalige Kapitalzahlungen erhöhen zudem ebenso wie regelmäßig wiederkehrende Zahlungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten, und zwar nicht nur im Monat der Auszahlung, sondern darüber hinaus. Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat.

Entgegen der Auffassung der Revision verletzt die Erweiterung der Beitragspflicht auf einmalige Zahlungen aus Direktversicherungen ab 1. Januar 2004 nicht Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das gilt auch, soweit Zahlungen auf bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertrags-

verhältnis an, entfaltet aber nur, wie oben ausgeführt, eine sog. unechte Rückwirkung. Diese ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern ihr nicht im Einzelfall das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen entgegensteht. Das Vertrauen der Versicherten auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage ist insbesondere bei älteren Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung zwar in der Regel hoch einzuschätzen, der Senat hat jedoch bereits die Ausdehnung der seit dem 1. Januar 1983 geltenden Beitragspflicht in der Krankenversicherung auf Versorgungsbezüge auch bei Versicherungspflichtigen, die bereits eine Rente bezogen, für verfassungsgemäß erachtet (Urteil des Senats vom 18. Dezember 1984, 12 RK 36/84). Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenen einmaligen Leistung nicht entstehen. In der Vergangen-

heit war nämlich die Verpflichtung der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner zur Zahlung von Beiträgen aus Renteneinkünften und Versorgungsbezügen wiederholt geändert worden. Auch die Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht als Rentner waren mehrfach Änderungen unterworfen gewesen. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung wären bei entsprechenden Satzungsbestimmungen der Krankenkasse einmalige Zahlungen, auch aus sonstigen Lebensversicherungen, monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages, umgelegt auf ein Jahr, oder mit 1/120 über 10 Jahre für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt worden.

Anmerkung: Das BSG bleibt auch bei dieser Entscheidung konsequent bei seiner Haltung, dass für Arbeitnehmer und Rentner im Bereich der sozialen Sicherungssysteme elementare

Grundrechte (z.B. Gleichheitssatz des GG, Vertragsrecht, Zweckbindung der Beiträge) nicht gelten, im Gegensatz zu Selbständigen, Politikern, Beamten und Richtern. Wer als Arbeitnehmer eine Lebensversicherung über seine Firma abgeschlossen hat, wird im Leistungsfall wesentlich stärker belastet als diejenigen, die privat eine Lebensversicherung abgeschlossen haben. Da spielt es auch keine Rolle, dass jemand diese Lebensversicherung unter anderen rechtlichen Verhältnissen abgeschlossen hat und jahre- bzw. jahrzehntelang Beiträge unter ganz anderen Voraussetzungen gezahlt hat.

Die Urteile des BSG finden Sie im Internet unter www.bundessozialgericht.de.

SoVD und VdK haben Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil eingelegt, die unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1924/07 in Karlsruhe anhängig ist.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Öffentlichkeitsarbeit der ADG

Die ADG hat beschlossen, ab sofort Leserbriefschreiber, die sich zu sozialen Themen an div. Zeitschriften und Zeitungen gewendet haben und deren Meinung veröffentlicht wurde, anzusprechen und auf die Arbeit der ADG aufmerksam zu machen. Die ADG bietet den Leserbriefschreibern gleichzeitig das Publikationsangebot der ADG an.

Durch diese Aktivität wird versucht, Gleichgesinnte anzusprechen und ggf. für eine Mitarbeit in der ADG zu gewinnen, aber auch gleichzeitig den Bekanntheitsgrad der ADG zu erhöhen. Zielmedien sind vorerst

die Münchener Medien und der Donau Kurier Ingolstadt. Die Projektbetreuung hat Herr Lutz Schowalter übernommen.

Unter unserer Internetadresse <http://www.adg-ev.de> können in den Rubriken „Aktivitäten“ und „News“ Termine von Veranstaltungen, ADG-Versammlungen, ADG-Treffen sowie öffentlichen Anhörungen oder Verhandlungen an Sozialgerichten in eigener Sache in Erfahrung gebracht werden. Bitte nutzen Sie dieses Angebot.

Immer wieder werden von ADG-Mitgliedern Politiker, Talk Show-Teilnehmer oder andere

im Fokus stehende Personen und Vereinigungen angeschrieben und mit der eigenen Meinung oder der Meinung der ADG konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Zusätzlich werden kritische Stellungnahmen an TV-Sender (z. B. Münchener Runde), Journalisten oder Mandatsträger (z. B. Frau Ulrike Mascher, Vorsitzende des VdK Bayern) gerichtet, die in der Regel nicht zu einer Veröffentlichung führen.

Einen kleinen Teil dieser Öffentlichkeitsaktivitäten finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Meinungen/Briefe“.

Darüber hinaus wird das Internetportal www.abgeordnetenwatch.de zur online-Befragung von Abgeordneten genutzt.

Über die Herausgabe von Broschüren, Merkblättern, ADG-Foren, Flyern usw. kann man sich ebenfalls auf unserer Internetseite in der Rubrik "Publikationen" informieren.

Auf der gleichen Seite werden die Links „News Aktuell“ und „openPR“ angeboten, unter denen man die bisher zu aktuellen Themen herausgegebenen Pressemitteilungen der ADG findet.

Als Ergebnis der Teilnahme an der Messe66 im M,O,C, München im April dieses Jahres wurden zahlreiche Gespräche mit interessierten Personen und Vereinigungen geführt. Konkrete Maßnahmen konnten so mit der Regionalvertretung Bayern der Partei Graue Panther vereinbart werden. Das Angebot von Herrn Teufel, den erfolgreichen Vortrag "Rentenrecht oder eher Rentenunrecht" im Herbst dieses Jahres bei den Grauen Panthers zu

wiederholen, steht dabei im Mittelpunkt. (s. S.1)

Dieser Vortrag wird durch die Bereitschaft von Herrn Teufel noch bei weiteren Anlässen für Aha-Erlebnisse sorgen und nachhaltig über Ungerechtigkeiten in unserem Zweiklassensystem aufklären.

An einer Hör-CD und einer Printversion des Vortrages wird derzeit noch gearbeitet.

Anlässlich dieser Messe haben wir auch ein Info-Blatt verteilt, auf dem wir die Kürzungen der Renten bezogen auf die Kaufkraft seit 2003 zusammengestellt hatten. Mit Genugtuung haben wir festgestellt, dass diese Tabelle jetzt in leicht geänderter Fassung im Zusammenhang mit einem Interview von Frau Mascher (jetzt VdK Bayern) in der tz und im Rahmen des Hinweises auf eine Protestveranstaltung von Verdi in der AZ veröffentlicht wurden. Zur Erinnerung: Auf unserem Info-Blatt war dargestellt, dass der Kaufkraftverlust für Rentner seit 2003 mehr als eine Monatsrente ausmacht.

Schließlich unterstützt die ADG ausgewählte Demonstrationen

durch Anwesenheit von ADG-Mitgliedern. Auf diesem Wege wird durch Gespräche und die Verteilung von ADG-Publikationen ebenfalls für die Ziele der ADG geworben und die Wahrnehmung der ADG in der Öffentlichkeit gefördert.

Bei einer Protest-Demonstration am 22.08.2007 in der Münchner Fußgängerzone, die vom Verdi-Seniorenausschuss unter dem Motto „Die Nase voll von Kürzungen der Rente“ veranstaltet wurde, konnte Herr Teufel ein Interview mit dem Lokalsender Radio Lora (92,4 MHz) führen, das am gleichen Tag von 18.18 bis 18.30 Uhr gesendet wurde.

Zudem werden permanent Wege und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit bzw. Bündelung der Kräfte und Aktivitäten mit anderen Organisationen erörtert, zur besseren Verbreitung unserer Interessen und zur Erreichung unserer Ziele auf möglichst breiter Basis.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Kurzinformationen zur gRV

Kein rückwirkender Anspruch mehr

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersrente an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde dem § 100 SGB VI folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach

Erllass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.“

Das bedeutet: Wer gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung (DRV) keinen Widerspruch eingelegt hat, geht für die Vergangenheit leer aus, wenn sich später zum Beispiel auf Grund einer Klage herausstellt, dass die DRV bei der Berechnung der Rente Bestimmungen rechts- oder verfassungswidrig ausgelegt hat. Man erhält dann nur noch für die Zukunft einen korrigierten neuen Bescheid.

Wir empfehlen deshalb allen Mitgliedern, wenn sie irgend-

einen Bescheid der DRV erhalten, zu prüfen, ob es möglicherweise bereits Widersprüche oder Klagen zu dem entsprechenden Sachverhalt gibt und dann gegebenenfalls innerhalb eines Monats auch einen Widerspruch an die DRV zu schicken. Bei Bescheiden, die alle betreffen, werden wir auch in Zukunft einen Vorschlag für den Widerspruch anbieten, wenn wir die entsprechende Änderung für rechts- oder verfassungswidrig halten.

Gekürzte Hinterbliebenenrente bei Umzug in die neuen Bundesländer

Die Berechnung der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente basiert auf dem aktuellen Rentenwert. Dieser ist für Ost geringer als für West. Seit 1.7.2007 gelten:
 $aRW(\text{West}) = 26,27 \text{ Euro}$
 $aRW(\text{Ost}) = 23,09 \text{ Euro}$

Der aktuelle Rentenwert Ost ist also um etwa 12 % niedriger. Im § 228a SGB VI Abs. 3 wurde festgelegt, dass bei Wohnsitz in den neuen Bundesländern für den Grenzwert bei der Einkommensanrechnung der $aRW(\text{Ost})$ maßgebend ist. Der Grenzwert ($26,4 * aRW$) ist also für die neuen Bundesländer entsprechend niedriger. Von dem eigenen Einkommen, das

über diesen Grenzwert hinausgeht, werden 40 Prozent vom Hinterbliebenenrentenananspruch abgezogen.

Das heißt, eine Witwe oder ein Witwer, die neben der Hinterbliebenenrente eine eigene Rente hat, kann überall auf dieser Welt hinziehen, ohne Kürzung der Witwenrente, nur nicht in die neuen Bundesländer. Hier sollte er/sie sich vorher kundig machen.

Versorgungsausgleich (VA)

Durch den Versorgungsausgleich bei einer Scheidung geht auch bei frühem Tod des ehemaligen Ehepartners ein Teil der Rente verloren.

Seit 1976 wird bei Ehescheidungen ein Versorgungsausgleich für die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt. Die während der Ehezeit von beiden Partnern erzielten Entgeltpunkte werden addiert und dann je zur Hälfte dem Mann und der Frau gutgeschrieben. Das heißt, was der eine Partner zusätzlich bekommt, muss der andere Partner abgeben, für die RV ein Nullsummen-Spiel.

Für Härtefälle gibt es das Versorgungsausgleichshärte-regelungsgesetz (VAHRG):

Rückübertragung von Entgeltpunkten (§ 4 VAHRG):
 Stirbt der/die Begünstigte

bevor er/sie länger als zwei Jahre Rente einschließlich der Gutschrift aus dem VA erhalten hat, kann der Belastete die Rückübertragung der abgegebenen Entgeltpunkte beantragen.

Aussetzen der Übertragung bei Unterhalt (§ 5 VAHRG): Erhält der/die Begünstigte noch keine eigene Rente und ist der/die Belastete nach dem Scheidungsurteil zum Unterhalt verpflichtet, kann der/die Belastete bei Beantragung der eigenen Rente die Aussetzung des VA beantragen, bis der/die Begünstigte eine eigene Rente bekommt.

Nachträglicher Nachteil durch Gesetzesänderungen (§ 10a VAHRG):

Durch nachträgliche Rechtsänderungen, die zu einem geringeren eigenen Rentenanspruch führen, zum Beispiel bei der Anrechnung und Bewertung von Ausbildungszeiten, kann beim Familiengericht die Abänderung des VA beantragt werden, wenn die Abweichung 10 Prozent der übertragenen Anrechte mindestens jedoch 0,5 Prozent der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit beträgt (2004 z.B. 12,08 Euro).

Otto W. Teufel
 ottow.teufel@t-online.de

Solange das BVerfG für Recht erklärt, dass für Arbeitnehmer und Rentner nicht die gleichen Rechte gelten wie für Politiker, privat- und kammerversicherte Selbständige, sowie Beamte und Richter, und das mit Unterschieden begründet, die auf willkürliche Festlegungen des Ständestaats des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sind wir noch weit davon entfernt ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Solange gibt es für Demokraten noch viel zu tun.